

Die Bürgerbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Ihr Zeichen: L 212
Ihre Nachricht vom: 13.02.2012

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Mein Zeichen: B 105
Meine Nachricht vom:

Im Hause

Bearbeiter/in: Christine Mohr

Telefon (0431) 988-1237
Telefax (0431) 988-1239
Christine.Mohr@landtag.ltsh.de

06.03.2012

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz**
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2159

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Seit Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Hartz IV) zum 1. Januar 2005 sind die Eingaben rund um dieses Rechtsgebiet Schwerpunkt meiner Tätigkeit geworden. Dies mag nicht verwundern, da es sich sowohl bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes als auch bei der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger um existenzsichernde Leistungen handelt.

Unzweifelhaft ist für alle Menschen Wohnen ein zentrales Grundbedürfnis. Als prägender und identitätsstiftender Sozialraum hat die Wohnung und deren Umfeld naturgemäß einen sehr hohen Stellenwert. Sofern die Kosten der Bürgerinnen und Bürger für Wohnraum und Heizung durch staatliche Transferleistungen – wie z. B. Leistungen nach dem SGB II - übernommen werden, sind die entsprechenden Regelungen von besonderer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist der Begriff der Angemessenheit für Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auch immer wieder Gegenstand von Differenzen, Streitigkeiten und einer kritischen Betrachtung. Dabei ist festzustellen, dass der Versuch der kommunalen Träger, die Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit durch verwaltungsinterne Verwaltungsvorschriften zu regeln, bislang nicht zufriedenstellend und überzeugend gelöst worden ist. Die Gerichte müssen daher unfreiwillig als eine Art Ersatzgesetzgeber fungieren und den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung mit Leben ausfüllen. Ich habe daher in meinen jährlichen Tätigkeitsberichten seit 2005 auf die fehlende Transparenz der ermittelten Richtwerte hingewiesen und zuletzt im Tätigkeitsbericht 2010 ein landesweit einheitliches Verfahren zur Ermittlung dieser Werte angeregt.

Der Bundesgesetzgeber hat die gekennzeichneten Probleme und Schwierigkeiten bei der letzten Reform des SGB II zum Anlass genommen und mit § 22a SGB II die Möglichkeit eröffnet, die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung durch Satzung festzulegen. Wie sich aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs.17/3404, S. 99) ergibt, soll die Satzungslösung den Vorteil haben, dass den Kommunen durch die Länder die Möglichkeit gegeben werden kann, den Bedarf für Unterkunft und Heizung transparent und rechtssicher auszugestalten. Dazu soll den Kommunen die konkrete Ausgestaltung der Frage, was im Rahmen der Vorgaben nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II als angemessen gelten soll, überlassen werden. Der Bundesgesetzgeber verspricht sich davon zudem eine größere Sach- und Bürgernähe.

Ich begrüße ausdrücklich, dass die Landesregierung mit dem eingebrachten Gesetzesentwurf von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Kreisen und kreisfreien Städten als kommunalen Trägern die Möglichkeit zu eröffnen, die Angemessenheit der Höhe der Aufwendungen für die Kosten für Unterkunft und Heizung durch eine kommunale Satzung vor Ort zu regeln.

Entscheidend ist meines Erachtens, dass wegen der schon aufgeführten Besonderheiten des Lebenssachverhaltes Wohnen die Regelungen hierzu eine angemessene

demokratische Legitimation durch die kommunalen Vertretungen vor Ort erhalten sollten. Zudem führt eine öffentliche Beratung und Diskussion in den kommunalen Vertretungskörperschaften konsequenterweise zu einem höheren Maß an Transparenz und Offenheit.

Gleichwohl wird eine Satzung nur Akzeptanz in der Öffentlichkeit erhalten und Rechtssicherheit gewähren, wenn die Ermittlung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in einem sachgerechten, vollständigen, realitätsgerechten Verfahren ermittelt und die gewonnenen Erkenntnisse nachvollziehbar dargestellt werden. Dass dies kein leichtes Unterfangen ist, sei an dieser Stelle ausdrücklich betont. Auch kann weder aus den Vorschriften des §§ 22a-c SGB II noch aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs.17/3404) eindeutig entnommen werden, ob von der bisherigen Rechtsprechung des BSG zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu den entwickelten Mindeststandards abgewichen werden darf.

Aufgrund dieser Unwägbarkeiten erscheint es mir mehr als sinnvoll im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ein Mindestmaß an Verständigung über die Ermittlungsgrundsätze und die Herangehensweise zu erzielen. Nach meinem Dafürhalten ist hier auch die Landesregierung gefordert, fach- und sachorientiert mit den Kreisen und kreisfreien Städten in einem engen Abstimmungsprozess ein landesweit einheitliches Verfahren zu entwickeln.

Zudem rege ich an, den § 22a Abs. 1 Satz 2 SGB II anzuwenden und die Satzung von der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle abhängig zu machen.

Für Fragen und Erläuterungen stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Wille